**Satzung Miami DolFans Germany e.V.**

*Vorwort*

Mitgliedsbezeichnungen, Ämter und Funktionen natürlicher Personen dieser Satzung gelten

geschlechtsneutral für Frauen und Männer unabhängig ihrer Schreibweise gleichermaßen.

*§ 1 Name und Sitz*

* 1. Der Name des Vereins lautet: „Miami DolFans Germany“. Mit der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“
	2. Der Verein wurde am 23.08.2020 in Karlsruhe gegründet.

1.3 Der Verein verfügt über ein eigenes Logo.

1.4 Der Verein hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar.

1.5 Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

1.6 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

*§ 2 Zweck des Vereins*

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im

Sinne der §§51 AO.

2.2 Der Fanclub versteht sich als Botschafter der Miami Dolphins und möchte das Erscheinungsbild des Vereins positiv mitprägen.

2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie des Sports.

2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Veranstaltung von gemeinsamen Aktivitäten

im sportlichen Zusammenhang, sowie die kulturelle Vernetzung von Gleichgesinnten erreicht.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

2.5 Die Mitglieder erhalten zu keiner Zeit Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.6 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.8 Die Vergabe von Aufträgen an vereinsnahe Firmen bzw. in denen Vorstandsmitglieder

beschäftigt sind bedürfen einer besonderen Genehmigung durch den Vorstand.

2.9 Alle wahrgenommenen Funktionen und Aufgaben sind ausschließlich ehrenamtlicher Art.

2.10 Der Verein verfolgt seine Zwecke unter Wahrung der ethischen, politischen und religiösen

Neutralität.

*§ 3 Mitgliedschaft*

3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche volljährige Personen werden, die seine Ziele unterstützen.

3.2 Der Antrag der Mitgliedschaft erfolgt per beschreibbarem PDF-Formular. Der

Vorstand der „Miami DolFans Germany e.V.“ entscheidet über den Antrag auf Aufnahme nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, ausgebliebene Erneuerung der Zahlung des

Jahresbeitrags, Ausschluss, Tod oder Verlust der Geschäftstätigkeit.

3.4 Ein Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

3.5 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt oder mit dem Jahresbeitrag trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über welche dann die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

3.6 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und kann nicht vererbt werden.

3.7 Mitgliedsanträge von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

3.8 Aktiv stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab 16 Jahren. Das Stimmrecht unter 16-

jähriger Mitglieder ist nicht an deren gesetzlichen Vertreter übertragbar, sie nehmen die Rechte

und Pflichten ihrer Mitgliedschaft selbst wahr.

3.9 Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

*§ 4 Beiträge*

4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

4.1 Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge

*§ 5 Organe des Vereins*

5.1 Organe des Vereins sind

5.1.1 Die Mitgliederversammlung

5.1.2 Der Vorstand

*§ 6 Die Mitgliederversammlung*

6.1 Für die Mitgliederversammlung gilt folgendes

6.1.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen werden, sowie dann, wenn der Vorstand es für erforderlich hält, oder mindestens drei Viertel der Mitglieder des Vereins unter Angabe einer begründeten Tagesordnung es schriftlich per E-Mail gegenüber dem Vorstand beantragen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann auch auf Beschluss des Vorstandes virtuell durchgeführt werden.

6.1.2 Die Mitgliederversammlung wird durch elektronische Einladung der Mitglieder inkl. Vorlage der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Termin einberufen. Die Frist beginnt am Tag der Versendung der Einladung. Eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.

6.1.3 Anträge für die Mitgliederversammlung bedürfen der Textform und müssen spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter per E-Mail eingereicht werden. Bei Satzungsänderungsanträgen verlängert sich die Frist auf 2 Wochen. Diese müssen den Mitgliedern zudem mindestens 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung zugesendet werden.

6.1.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die effektiv erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

6.1.5 Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

6.1.6 Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erfolgen.

6.1.7 Jedes Mitglied hat jeweils eine Stimme.

6.1.8 Gemäß § 34 BGB ist ein Mitglied dann nicht stimmberechtigt, wenn die anstehende Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

6.1.9 Mitglieder, die ihr achtzehntes Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nicht gewählt werden.

6.1.10 Eine Stimmberechtigung haben nur ordentliche Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein (Bezahlung Mitgliedsbeitrag) nachgekommen sind.

6.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

6.2.1 Die Wahl eines Schriftführers.

6.2.2 Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

6.2.3 Die jährliche Entlastung des Vorstandes nach Billigung des Geschäfts- und Kassenberichts, eventuelle Satzungsänderungen sowie die Bestätigung von Protokollen vorheriger Mitgliederversammlungen.

6.2.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen sind die von Gesetz oder durch die Satzung geregelten Fälle. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen muss eine Wahlkommission bestimmt werden, die aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern besteht. Die Beisitzer unterstützen den Wahlleiter in seinen Aufgaben.

6.2.5 Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen (6.2.6) – durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn ein Mitglied der Versammlung eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesenden Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.

6.2.6 Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands muss zwingend geheim erfolgen. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Kandidat als gewählt, welcher länger Vereinsmitglied ist. Die Wahl kann „en bloc“ durchgeführt werden.

6.2.7 Beschlüsse werden in offener Abstimmung herbeigeführt.

6.2.8 Die Mitgliederversammlungen sind mit ihren Beschlüssen von einem Schriftführer zu

protokollieren, zu unterzeichnen und den Mitgliedern zeitnah, jedoch spätestens innerhalb von 4

Wochen nach der Versammlung zur Verfügung zu stellen.

*§ 7 Der Vorstand*

7.1 Der Vorstand i. s. d. [§ 26 BGB](http://www.iww.de/nwb/?docid=79084_26) wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gebildet. Zum erweiterten Vorstand zählen der Kassenwart und der Mitgliederbeauftragte.

7.2 Der Vorstand trifft sich regelmäßig zu Vorstandssitzungen.

7.3 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können den Verein auf Beschluss des Vorstandes alleinverantwortlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Finanzgeschäfte, die den Betrag von 300€ nicht überschreiten, sind nicht zustimmungspflichtig. Bei Beträgen über 300 € ist eine einfache Mehrheit des Gesamtvorstandes ausreichend.

7.4 Wahl des Vorstandes

7.4.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Eine Neuwahl kann außerdem auf Antrag und mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder bei der Mitgliederversammlung erfolgen.

7.4.2 Die Wahl des Vorstands ist öffentlich. Die Wahl kann „en bloc“ durchgeführt werden.

7.4.3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder setzt sich zusammen aus den Stimmen aller

wahlberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung.

7.4.4 Eine Wahlberechtigung haben nur ordentliche Mitglieder, die ihren Verpflichtungen

gegenüber dem Verein (Bezahlung Mitgliedsbeitrag) nachgekommen sind.

7.5 Die Aufgaben des Vorstandes und der Vorstandssitzungen

7.5.1 Der 1. Vorsitzende oder stellvertretend der 2. Vorsitzende repräsentiert den Verein.

 Sie leiten die Vorstandssitzungen, die Mitgliederversammlungen sowie öffentliche Veranstaltungen.

7.5.2 Die Protokollierung der Vorstandssitzungen erfolgt vom Schriftführer oder einem Beisitzer.

7.5.3 Der Kassenwart führt verantwortlich die Kasse, die Konten und das Kassenbuch

des Vereins.

7.5.4 Die Beisitzer unterstützen alle Vorstandsmitglieder und übernehmen Aufgaben, die in keinen anderen Zuständigkeitsbereich fallen.

7.5.5 Der Mitgliederbeauftragte führt die Mitgliederliste, leitet die Kommunikation bezüglich der

Mitgliedschaften und ist für alle weiteren Belange rund um die Verwaltung der Mitglieder

zuständig.

7.6 Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Mitglieder des Vereins in seine eigenen Reihen

kooptieren. Erfolgte Kooptationen sind den Mitgliedern des Vereins spätestens zwei Wochen nach

Beschlussfassung mit Nennung des Aufgabenfeldes und Namens mitzuteilen. Kooptierte

Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht bei Vorstandssitzungen.

7.7 Der Vorstand ernennt Ehrenmitglieder

*§ 8 Kassenprüfer*

8.1 Bei der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt.

8.2 Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

8.3 Die Kassenprüfer haben die Kasse, einschließlich der Kassenbücher, mindestens einmal im

Jahr im Vorfeld der Mitgliederversammlung zu prüfen und dieser darüber Bericht zu erstatten.

8.4 Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht auf Einblick in die Kasse, einschließlich der

Kassenbücher (unvermutete Prüfung).

*§ 9 Entziehung der Rechtsfähigkeit und Auflösung*

9.1 Sollte die Anzahl der Mitglieder unter 3 herabsinken, so kann von Amts wegen die

Rechtsfähigkeit entzogen werden.

9.2 Der Entzug der Rechtsfähigkeit und oder die Auflösung ist im Vereinsregister einzutragen.

9.3 Der Verein kann durch den Beschluss von drei Vierteln der erschienenen und

stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

9.5 Für die satzungskonforme Liquidation des Vereines hat der Vorstand Sorge zu tragen.

*§ 10 Beurkundung von Beschlüssen*

10.1 Die in Mitgliederversammlungen und in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

*§ 11 Datenschutz*

11.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

11.1.1 Diese Daten sind

 - Name und Vorname

 - Geburtsdatum

 - Anschrift

 - E-Mail-Adresse

 - Telefonnummer

 - Faxnummer

 - Bankverbindung

11.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und

- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

11.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

11.4 Sämtliche personenbezogenen Daten werden gesichert aufbewahrt.

11.5 Falls dauerhaft mehr als 10 Personen mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind, wird zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz ein Datenschutzbeauftragter vom geschäftsführenden Vorstand bestellt.

*§ 12 Schlussbestimmungen*

12.1 Die Haftung des Vereins beschränkt sich ausschließlich auf das Vereinsvermögen.

12.2 Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben

hiervon die übrigen Bestimmungen unberührt.

12.3 Im Falle des Unwirksamwerdens einer Bestimmung oder der Feststellung der Unwirksamkeit

einer Bestimmung hat die nächste ordentliche Mitgliederversammlung diese durch eine andere

wirksame Bestimmung zu ersetzen.

12.4 Abweichend von § 7 wird auf der Gründungsversammlung des Vereins der gesamte Vorstand

gewählt.

12.5 Abweichend von § 4 wird der Mitgliedsbeitrag auf der Gründungsversammlung festgelegt.

12.6 Die Gründungskosten trägt der Verein.

12.7 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Esslingen am Neckar.